

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Abteilung Handball im VTV Freier Grund“
Und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den
Zusatz „e.V.“.

2.
Der Verein hat seinen Sitz in 57290 Neunkirchen.

3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Handballabteilung des VTV Freier Grund 2016 e.V. zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Bereich des Handballsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Zurverfügungstellung finanzieller und sächlicher Mittel für die Handballabteilung im VTV Freier Grund 2016 e.V. Die Mittel sind der Handballabteilung des VTV Freier Grund 2016 e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, diese Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, zur Anschaffung von Sportgeräten, als Aufwendersatz für Trainer, Übungsleiter und Spieler.

Der Förderverein ist berechtigt, gezielte Projekte selbst zu fördern und zu finanzieren, die der Förderung der Handballabteilung des VTV Freier Grund 2016 e.V. dienen. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierung von Jugendfahrten, Ausbildung von Jugendtrainern, Unterstützung von individuellen Projekten im Sinne der Handballabteilung.

Anträge hierfür können in Schriftform an einen der Vorstandsmitglieder gerichtet werden und werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Sache nach der Machbarkeit entschieden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) Durch freiwilligen Austritt,
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern und Beauftragten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit (z.B. i.S.d. §3 Nr.26a EStG) ausgeübt werden. Über eine Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen einer entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. Er ist Dienstherr aller, einschließlich der entgeltlich oder über Aufwandsentschädigung eingebundenen Beschäftigten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- 5) Erstellung eines Jahresberichts
- 6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 7) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenämtern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; ist dieser nicht anwesend, die Stimme des Geschäftsführers. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers für das letzte Geschäftsjahr.
Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Wahl des nächsten Kassenprüfers (min. für ein volles Geschäftsjahr), bestehend aus einer oder zwei Personen welche nicht dem Vorstand angehören.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten oder ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Schriftform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 51 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung 3/4 Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Die Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 17


Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VTV Freier Grund 2016 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports der Abteilung Handball zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung errichtet.


Neunkirchen, den 16.03.2017

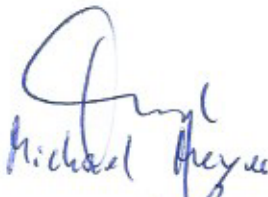
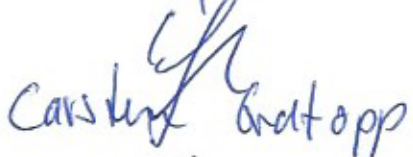
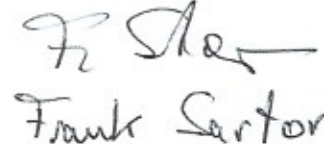

STEFAN SCHOLL

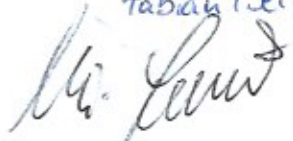

Ulrike Hommel

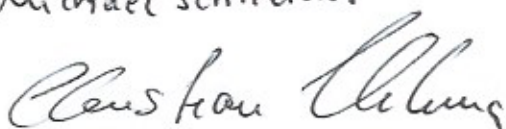

Jörg Specht

Günter Dietrich


Frank Michalik
Edin Bita
Fabian Reitz


Michael Meyer

Carsten Gräßopp

Frank Sartor


Michael Schneider


CHRISTIAN LEHMANN